



WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE NATTERS

**Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in seiner Sitzung vom
21.02.2024 folgende Verordnung über die Erhebung von Wassergebühren beschlossen:**

§ 1

Wassergebühren

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt Wassergebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlageanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBL. Nr. 58/2011, idgF, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur die Hälfte, im Fall eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
- Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis h des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, idgF.
 - Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG.
- Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks dieser vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Wasserversorgungsanlage.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Höhe der laufenden Gebühr beträgt € 1,13 pro m³ verbrauchtem Wasser, mindestens jedoch € 10,00 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- (3) Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 15.09. jeden Jahres vom Gebührenschuldner abzulesen und der Gemeinde bis 30.09. bekanntzugeben bzw. wird im Fall der Einführung einer digitalen Wasserzählung automatisch an die Gemeinde übermittelt.
Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden bzw. wurde der Zählerstand binnen der vorgeschriebenen Frist nicht bekanntgegeben, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird der Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes anhand des Durchschnittsverbrauches der drei vorangegangenen Jahre des betreffenden Gebäudes oder eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt.
- (4) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen. Mit Ausnahme des Jahres 2024, in dem die mit Gebühren mit 01.04.2024 erhöht werden, kommt es ab dem Jahr 2025 zur Gebührenanpassung mit 01.01.
- (5) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Im Fall einer nachgewiesenen Störung eines Wasserzählers oder auch im Fall einer unverschuldeten nachgewiesenen Beschädigung der hausinternen Wasserversorgungsanlage, wodurch ein Mehrverbrauch entstanden ist, kann die Gemeinde einen Schätzverbrauch gemäß Abs. 3 für die Jahresabrechnung ansetzen.
- (7) Für Baustellen ohne Wasserzähler wird bei Baubeginn eine Pauschale von € 20,00 pro angefangenen Monat für den Bauwasserbezug eingehoben.

§ 5 Zählergebühr

- (1) Für die Anschaffung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine Zählergebühr als laufende Gebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende Zählergebühren eingehoben:

a) 3-7 m ² -Zähler	€ 18,00
b) 20 m ² -Zähler	€ 35,00
c) Großbereichszähler an DN80	€ 70,00

§ 6
Gebührenanpassung

Die Anschlussgebühren nach § 2 und die laufende Gebühr nach § 4 dieser Verordnung werden jährlich mit 01.01. an die Mindestgebühren gemäß Anhang 2 der Förderrichtlinie der Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 angepasst.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer bzw. der Rechtsnachfolger des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften solidarisch.
- (2) Bei Gebäuden auf fremden Grund ist Schuldner der Gebühren der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Natters, beschlossen am 29.06.2021 mit Inkrafttreten 16.09.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Ing. Marco Untermaier)

